

Die Stadt Seesen hat nach § 153 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 154 bis 158 NKomVG. Die Regelung der Durchführung dieser Bestimmungen ist Gegenstand der nachfolgenden Rechnungsprüfungsordnung.

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Dienstvorgesetzte/r des Rechnungsprüfungsamtes ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden, sondern dem geltenden Recht unterworfen. (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 2

Leitung und Prüfer/innen

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat berufen und abberufen (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Sie müssen neben der persönlichen Eignung auch über die für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Verwaltungs- bzw. Fachkenntnisse verfügen.

Die Leitung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer und regelt durch Prüfanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer führen die Ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch und sind insoweit nur an Weisungen der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gebunden.

§ 3

Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG):

- a) Die Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses;
- c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses;

- d) die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht;
- e) die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen;
- f) die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft erfolgt.

Dem Rechnungsprüfungsamt werden vom Rat zusätzlich folgende Aufgaben übertragen (§ 155 Abs. 2 NKomVG):

- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
- b) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe;
- d) die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen;
- f) die Prüfung der Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an die Fraktionen des Rates auf ihre zweckentsprechende Verwendung;
- g) die Prüfung für erhaltene Zuwendungen, sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgeschrieben ist;
- h) die Prüfung der Jacobson-Stiftung;
- i) die Prüfung von Jahresabschlüssen von Einrichtungen deren Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen festgelegt worden ist (z.B. Sozialstation);
- j) die Prüfung der Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse.

§ 4

Durchführung der Aufgaben

Die Prüfung ist nach Maßgabe der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie ggf. weiterer gesetzlicher Bestimmungen -in den jeweils geltenden Fassungen -und dieser Rechnungsprüfungsordnung durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung der in § 155 Abs. 1 Nrn. 1 -3 NKomVG genannten Aufgaben im Rahmen des § 156 Abs. 1 NKomVG nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten, soweit dies nach den Bestimmungen zulässig ist und die Wirksamkeit gewährleistet bleibt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Dritten, die für die Stadt Kassengeschäfte wahrnehmen, jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage, Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Soweit zu prüfende Informationen und Daten digital gespeichert sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt umgehend ein Leserecht auf die elektronisch geführten Akten und Dokumente für die Dauer des Prüfvorgangs einzurichten.

Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dies gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. Bei der Prüfung ist den Prüferinnen/Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, gespeicherten Daten, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten.

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Ausschussvorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie Fachausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu informieren.

Vom Rechnungsprüfungsamt sind bei der Stadtkasse und bei der Sonderkasse Abwasserbeseitigung mindestens einmal im Jahr unvermutet die Zahlungsabwicklungen zu prüfen.

Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen nach der VOB, VOL, UVgO sowie für freiberufliche Tätigkeiten sind dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert mit vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und Angebotsunterlagen) ab einem Auftragswert von 10.000 € rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Die Sachbearbeiter/innen haben das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig über Submissionstermine zu unterrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an diesen Terminen teilzunehmen (das gilt auch für elektronische Verfahren).

Die Art und der Umfang einer Visakontrolle der Kassenanordnungen vor Zuleitung zur Stadtkasse (auch elektronisch) als Maßnahme zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt festgelegt.

§ 5 Prüfungsberichte

Über Prüfungen wird in der Regel in schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt. Dieser muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung enthalten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rat einmal jährlich in Form eines Tätigkeitsberichts über bereits erstellte Prüfberichte zu informieren sowie einen Ausblick auf vorgesehene Prüfberichte zu geben.

Geringfügige Beanstandungen können im nicht förmlichen Verfahren ausgeräumt werden. Die Art der Erledigung ist im Prüfungsvermerk festzuhalten.

Wenn die Prüfung wesentliche Beanstandungen und Fragen ergibt, sind diese den in Betracht kommenden Stellen zur Abstellung der Mängel zuzuleiten. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, etwaige vom Rechnungsprüfungsamt zur Beantwortung gesetzte Fristen einzuhalten.

Werden anlässlich von Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes besondere Vorkommnisse oder strafbare Handlungen (z. B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption usw.) zu Lasten des Vermögens der Stadt Seesen bekannt oder liegen diesbezüglich Verdachtsmomente vor, ist der Rat, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und –soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind- auch der Kassenaufsichtsbeamte unverzüglich zu unterrichten.

Prüfungsberichte auf Grund von besonderen Beschlüssen des Rates und des Verwaltungsausschusses legt das Rechnungsprüfungsamt über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Rat bzw. dem Verwaltungsausschuss vor.

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einzelfall per Beschluss die Vorlage von Prüfberichten zu verlangen.

Die Regelungen zum Akteneinsichtsrecht gem. § 58 NKomVG bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Für den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Regelungen des § 156 Abs. 3 und 4 NKomVG.

Prüfungsberichte und –vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe bzw. eine Gewährung der Einsichtnahme des Inhalts an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

Auf dem Gebiet der Informationstechnologie unterstützt die Verwaltung das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Einsatzes und der Anwendung von IT-Verfahren durch Bereitstellung relevanter Unterlagen, Zugang zu technischen Einrichtungen und ggf. weitere Mitwirkungen. Von dem Einsatz neuer Verfahren ist das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten, soweit eine Beteiligung nicht bereits bei der Beschaffung stattgefunden hat. Außergewöhnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Verfahren, durch die der Stadt ein Vermögensschaden entstanden ist oder entstehen kann, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zur Verfügung zu stellen:

- a) alle Einladungen (einschließlich Tagesordnungen und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse (ggf. auch elektronisch),
- b) alle Niederschriften und Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse (ggf. auch elektronisch),
- c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, IT-Dokumentationen und dergleichen),
- d) Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Wirtschaftsprüfer usw.),
- e) Betriebsabrechnungsbögen und die dazugehörigen Erläuterungsberichte der kosten-rechnenden Einrichtungen,
- f) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,

Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die:

- a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden (mit Angabe des Umfanges dieser Vollmacht),
- b) Anordnungsbefugnisse erhalten (mit Unterschriftenproben und Angabe des Umfanges dieser Befugnis) - § 42 Abs. 4 KomHKVO -,
- c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt werden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Kasse gehören.

Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Organisationseinheit sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Meldung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Aufstellung von Compliance-Regeln.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Seesen
Der Bürgermeister

Seesen, 25.06.2020



Homann